

## **Preisblatt 6**

(gültig ab 01.01.2024)

Gemäß § 14 b EnWG kann Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die rechtliche Grundlage zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende Dezember 2012 durch die Einführung des § 14 b EnWG geschaffen worden. Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher ist ebenso Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes wie das Vorliegen einer vom vorgelagerten Netzbetreiber - zumindest teilweise - nur unterbrechbar gewährten Kapazität.

Da derzeit bei der N-ERGIE Netz GmbH die Voraussetzungen zur Gewährung eines Entgeltes nach § 14 b EnWG nicht gegeben sind, kann für 2024 ein solches Entgelt nicht angeboten werden.